

Rezension: Björn Clemens: Der Begriff des Angriffskrieges und die Funktion seiner Strafbarkeit

Fritze, Lothar

Veröffentlichungsversion / Published Version

Rezension / review

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Fritze, L. (2008). Rezension: Björn Clemens: Der Begriff des Angriffskrieges und die Funktion seiner Strafbarkeit. [Rezension des Buches *Der Begriff des Angriffskrieges und die Funktion seiner Strafbarkeit*, von B. Clemens]. *Totalitarismus und Demokratie*, 5(2), 424-426. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-352563>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

bestimmen, aber weder sein Werk noch frühere Formen der Systemtheorie kommen in diesem umfänglichen Text vor. Dem Rezensenten erscheint er auch als ein Beleg für die immunisierenden Wirkungen, die nationale Wissenschaftstraditionen in Europa noch immer stiften.

Friedrich Pohlmann, Erwinstr. 26, 79102 Freiburg.



Björn Clemens, *Der Begriff des Angriffskrieges und die Funktion seiner Strafbarkeit*, Berlin 2005 (Duncker & Humblot), 155 S.

Man wird dem Autor der an der Universität Marburg angenommenen juristischen Dissertation nicht widersprechen, wenn er meint, dass seiner Arbeit eine anfangs nicht zu ahnende Aktualität zuwuchs – nämlich durch die „offenkundige Scheinheiligkeit, mit der in der jüngsten Vergangenheit Gründe zu umfassenden Waffengängen konstruiert“ wurden. In der Tat geht „von der moralischen Bemäntelung machtpolitischer Interessen“ (S. 5) eine Gefahr aus, die auch in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen virulent ist.

Gegenstand der Untersuchung sind Inhalt und Zweck des auf Art. 26 GG aufbauenden strafrechtlichen Verbots des Angriffskrieges gemäß § 80 StGB. Dabei hat Björn Clemens auch das Problem im Auge, dass das friedliche Zusammenleben der Völker durch § 80 StGB „nicht so bedingungslos geschützt“ wird, wie vom Grundgesetz gefordert (S. 18). Während Art. 26 GG „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten,“ für verfassungswidrig erklärt, wird abweichend davon die Vorbereitung eines Angriffskrieges, an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, nur dann unter Strafe gestellt, wenn „dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbei[ge]führt“ wird. Die unvollständige Umsetzung der Verfassungsvorschrift erwies sich im Falle der Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder der Bundesregierung wegen der (angeblichen oder tatsächlichen) Beteiligung am Irakkrieg 2003 durch den Generalbundesanwalt von Bedeutung (vgl. S. 90 f.).

Gesetzliche Bestimmungen können ihre Schutzwirkung offenbar nur insoweit erfüllen, insoweit ihre Tatbestandsmerkmale objektiv bestimmbar und bezogen auf die Lebenswirklichkeit anwendbar sind. Im vorliegenden Fall ist daher eine Klärung des Begriffs des Angriffskrieges vonnöten. Die Begrifflichkeit des Angriffskrieges sowie die Funktion seiner Strafbarkeit stehen somit im Mittelpunkt der Betrachtungen.

Nach einem historischen Abriss der Entwicklung des Kriegsbegriffs und des Begriffs des gerechten Krieges widmet sich der Autor der Problematik der in der Zwischenkriegszeit aufgekommenen Lehre vom formal gerechten Krieg, der zufolge ausschließlich der Verteidiger einen gerechten Krieg führt. Damit könne auch ein materiell als berechtigt anzuerkennendes Anliegen keinen Krieg mehr rechtfertigen. Diese Lehre gestatte es, so Clemens, selbst völkerrechtswidrige Zustände rechtlich und auch weitgehend faktisch zu perpetuieren, „denn die Nutznießer dieser Gegebenheiten brauchen sich nur jeder vertraglichen Veränderung dauerhaft zu widersetzen“ (S. 54). Indes wird man seine Auffassung, dass auf diese Weise „der Status quo um seiner selbst willen geschützt wird“ (S. 39) und diese Lehre „der Minimierung der Kriegsgefahr sogar entgegen[steht]“ (S. 55), nicht ohne Weiteres akzeptieren. An dieser Stelle hätte eine Reflexion auf die moderne Waffentechnik zeigen können, dass deren enorm gewachsene Vernichtungspotenz eine Ächtung des Angriffskrieges zumindest plausibel mache. Nachvollziehbar erscheinen hingegen die kritischen Anmerkungen des Autors zum Versailler Vertrag sowie zum Nürnberger Prozess.

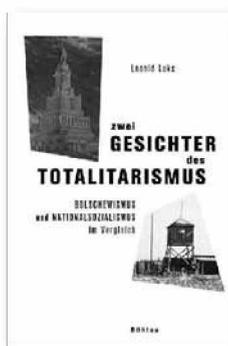
Die Untersuchung zeigt schließlich, dass eine allgemein akzeptierte Definition des Angriffskrieges weder im völkerrechtlichen noch im strafrechtlichen Schrifttum existiert. Clemens selbst lehnt eine rein formale Bestimmung des Begriffs des Angriffskrieges ab. Wer unrechtmäßiger Angreifer ist, lasse sich nicht ermitteln, indem man feststellt, wer den Krieg begonnen habe; dazu bedürfe es vielmehr „einer umfangreichen Analyse komplexester Verhältnisse und Geschehensabläufe“ (S. 69). Da in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung einzuräumen ist, dass der Verteidiger einem unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen Angriff zuvorkommen darf, wird man dem Autor darin folgen, dass die Unrechtszuweisung nicht auf Basis einer isolierten Betrachtung der Angriffshandlung erfolgen kann. Björn Clemens aber möchte über dieses Verständnis hinaus gehen. Entscheidend ist seiner Auffassung nach die „Bipolarität des Krieges“ – die Tatsache, dass in Interessenkonflikten jeweils mehrere Beteiligte eigene Tatbeiträge zu einem Gesamterfolg leisten (S. 69 f., 84). Für ihn ist der Aggressionsvorwurf zum Beispiel auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Krieg darauf abzielt, ungerechte oder völkerrechtlich illegitim zustandegekommene Zustände zu revidieren (vgl. S. 72) – sofern, so ist er wohl zu verstehen, die Revisionsziele nicht durch Verhandlungen erreichbar sind. Im Übrigen verweist Clemens auf die – mit der Komplexität und Interessenabhängigkeit des politischen Geschehens in Zusammenhang stehenden – inhärenten Schwierigkeiten, den eigentlichen Aggressor zu identifizieren, und zieht daraus die durchaus ernüchternde Schlussfolgerung, dass „Existenzfragen wie Krieg und Frieden“, jedenfalls praktisch gesehen, „regelmäßig nicht anhand von Rechtsnormen und gerichtsförmigen Verfahren entschieden werden [können]“ (S. 73 f.).

Am Beispiel der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am – durch UN-Beschlüsse nicht gedeckten – Kosovokrieg demonstriert der Autor, dass die Strafandrohung des § 80 StGB ohne Einfluss auf das Handeln der politischen

Entscheidungssträger war. Wie die mit teilweise abwegigen Argumenten geführte Bundestagsdebatte erkennen lässt, ließen sich die verfassungsmäßigen Repräsentanten des Volkes kaum von rechtlichen, sondern vielmehr von außen- und bündnispolitischen Gesichtspunkten leiten (vgl. S. 125). Abgesehen davon, dass anderenfalls auch eine „Kollision mit der deutschen Souveränität“ entstünde (S. 144), wird deutlich, dass die Norm auch in ihrer präventiven Wirkung weitgehend leer läuft. Die Gerichte hätten ihrerseits die Frage des Vorliegens eines Angriffskrieges in den entsprechenden Verfahren umgangen.

Im Ergebnis seiner Betrachtungen gelangt Björn Clemens schließlich zu der Feststellung, dass die Vorschrift faktisch keine rechtspraktische Wirkung entfaltet, ihr vielmehr nur eine symbolische Bedeutung zukommt. Es ist ein Verdienst der – stringent und überzeugend argumentierenden – Arbeit, diese Problematik verdeutlicht zu haben.

Lothar Fritze, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der Technischen Universität Dresden, 01062 Dresden.



Leonid Luks, *Zwei Gesichter des Totalitarismus. Bolschewismus und Nationalsozialismus im Vergleich*. 16 Skizzen, Köln/Weimar/ Wien 2007 (Böhlau Verlag), 306 S.

Auf das Phänomen des Totalitarismus hat die politische Philosophie unterschiedlich reagiert: Popper (*The Open Society and its Enemies*, London 1945) hat ihn bruchlos in die lange Geschichte des Despotismus eingeordnet und dabei Platon als den Vater allen freiheitsfeindlichen Denkens bezeichnet. Camus (*L'homme révolté*, Paris 1951) macht anthropologische Wurzeln für ihn verantwortlich, wenn er den Menschen als das einzige Geschöpf bestimmt, das sich weigere zu sein, was es ist, und daher zur Revolte neige. Nationalsozialismus und Stalinismus seien solche Akte einer sich terroristisch entladenden Revolte.

Eine ganz eigene Position bezieht Hannah Arendt (*The Origins of Totalitarianism*, New York 1951), wenn sie im Gegensatz zu Popper die völlige Neuartigkeit des Totalitarismus behauptet. Was allen drei Ansätzen gemeinsam ist, bei Hannah Arendt aber am stärksten betont wird, ist die Analogisierung von Nationalsozialismus und Stalinismus.

Eben dieser Vergleich ist häufig auch von Hannah Arendt nahestehenden Interpreten kritisiert worden. Erst in den letzten Jahren ist die Kritik nicht mehr ganz so laut, findet Hannah Arendts Ansatz also eine gewisse, wenn auch nicht ungeteilte Zustimmung. In diesem Zusammenhang ist das neue Buch des Eichstätter Historikers Leonid Luks für die skizzierte Auseinandersetzung der Philo-